Schweizerische Schwulenorganisation PINK CROSS

Die eingetragene Partnerschaft

Die wichtigsten Infos zu Vorgehen und Wirkung

Mit der eingetragenen Partnerschaft steht Lesben und Schwulen für das Eingehen einer verbindlichen Partnerschaft ab dem 1. Januar 2007 eine der Ehe vergleichbare Lösung zur Verfügung. Die eingetragene Partnerschaft bringt den Paaren einerseits Anerkennung sowie Sicherheit und klare Regelungen in vielen Fragen des partnerschaftlichen Alltags. Sie bringt aber auch Verpflichtungen, die einer verbindlichen Partnerschaft entsprechen, und hat Folgen, die auch nach einer Trennung bleiben: z.B. die hälftige Aufteilung der Pensionskassen- und AHV-Ansprüche, die während der Dauer der Eingetragenen Partnerschaft entstanden sind. Es ist also kein Spiel, der Schritt will gut überlegt sein

1. Wer kann sich eintragen lassen? 3
1.1 Voraussetzungen 2
1.2 Hinderungsgründe 2

2. Vorbereitung 2
2.1 Anmeldung der Eintragung beim Zivilstandsamt 2
2.2 Benötigte Schriften 2

3 Vorverfahren und Eintragung der Partnerschaft 2
3.1 Vorverfahren: 3
3.2 Die Eintragung 3
3.21 Wahl des Zivilstandsamtes 3
3.22 Trauzimmer 3
3.23 Die Eintragung 3
3.3 Kosten 3

4 Partnerschaften mit BürgerInnen anderer Staaten 3
4.1 Finanzielle Vorbedingungen 3
4.2 Ausländische StaatsbürgerInnen benötigen folgende Papiere 4
4.3 Vorgehen 4
4.31 PartnerIn hat bereits Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für die Schweiz: 4
4.32 PartnerInnen aus Staaten ohne Visumspflicht 4
4.33 PartnerInnen aus Staaten mit Visumspflicht 4
4.4 Das Aufenthaltsgesuch bei der Ausländerbehörde 4
4.5 Definitive Regelung des Aufenthalts 5
4.51 Aufenthaltsbewilligung 5
4.52 Niederlassungsbewilligung 5
4.53 Einbürgerung 5

5 Anerkennung anderer Partnerschaften 5
5.1 Ausländische Partnerschaften und Ehen 5
5.2 Zürcher Partnerschaft und Genfer und Neuenburger PaCS 5

6 Auswirkungen 6
6.01 Zivilstand 6
6.02 Namen 6

© PINK CROSS 2006

6.03 Wirkungen im Alltag 6
6.04 Kinder 6
6.05 Vermögen und Schulden 6
6.06 Lebensunterhalt und gegenseitige Verantwortung 6
6.07 Verträge und andere finanzelle Verpflichtungen 7
6.08 Steuern 7
6.09 AHV und Berufliche Vorsorge 7
6.10 Erbschaft und Schenkung 7

7 Scheidung 7
7.1 Richterliche Auflösung 7
7.2 Unterhaltszahlungen 7
7.3 Aufenthaltsberechtigung 7

1. Wer kann sich eintragen lassen?

1.1 Voraussetzungen

- Beide Personen sind über 18
- Beide Personen sind gleichen Geschlechts
- Mindestens eine der Personen hat das Schweizer Bürgerrecht oder in der in der Schweiz Wohnsitz (Ausländische StaatsbürgerInnen: Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewlligung C).

1.2 Hinderungsgründe

Ausgeschlossen sind

- Personen, die bereits mit einer andern Person verheiratet oder verpartnert sind
- Paare, die in direkter aufsteigender oder absteigender Linie (Grosseltern – Eltern – Kinder Grosskinder) verwandt oder Geschwister bzw. Halbgeschwister sind

Sind die beiden Personen gemeinsam bereits eine kantonale Partnerschaft nach Genfer, Neuenburger und Zürcher Gesetz eingegangen, ist dies kein Hinderungsgrund.

2. Vorbereitung

2.1 Anmeldung der Eintragung beim Zivilstandsamt

- Gesuchsformular beziehen
- Zur Kontrolle: Liste der verlangten Dokumente beziehen
- Termin abmachen

2.2 Benötigte Schriften

- Gesuchsformular (Bezug: Zivilstandsamt oder zuständige Schweizer Vertretung im Ausland)
- Personenstandsausweis (Bezug: Heimatgemeinde, darf nicht älter als sechs Monate sein)
- Niederlassungsausweis oder Wohnsitzbescheinigung.
- Pass oder Identitätskarte

Grundsätzlich werden die selben Papiere benötigt wie bei einer Heirat. Ausländische Staatsangehörige brauchen meist noch weitere Dokumente (vgl. 4.2).

3 Vorverfahren und Eintragung der Partnerschaft

Das Vorverfahren beinhaltet die Prüfung der verlangten Dokumente durch das Zivilstandsamt. Sind die Schriften in Ordnung, kann gleich im Anschluss die Eintragung folgen.

© PINK CROSS 2006

3.1 Vorverfahren:

Das Vorverfahren kann nur durch das Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Personen gemacht werden.
Beide PartnerInnen müssen anwesend sein.
Sind die Unterlagen in Ordnung, kann die Eintragung gleich anschliessend erfolgen. Andernfalls stellt das Zivilstandsamt dem Paar eine Eintragungs-Ermächtigung aus.

Für Paare, welche im Ausland leben, wird das Vorverfahren über die Vermittlung der Schweizer Vertretung durch das Zivilstandsamt durchgeführt, welches für die Eintragung ausgewählt wurde. Für die Eintragung selbst muss das Paar in die Schweiz reisen.

3.2 Die Eintragung

3.21 Wahl des Zivilstandsamtes

Die Eintragung kann durch jedes Zivilstandsamt in der Schweiz durchgeführt werden. Das kann sofort nach Abschluss der Vorverfahrens sein, spätestens aber drei Monate später. Vorzulegen sind dann Ausweispapiere und die Trauungsermächtigung.

3.22 Trauzimmer

Die PartnerInnen haben das Recht, dass die Beurkundung in einem würdigen Rahmen stattfindet. Dies sollte in der Regel das Trauzimmer sein. Vorgeschrieben ist es nicht. In manchen Kantonen muss man es ausdrücklich verlangen.

3.23 Die Eintragung

Die Eintragung besteht in der Beurkundung durch den Zivilstandsbeamten. Anders als beim Heiraten braucht es weder Trauzeugen, noch gibt es das offizielle Ja-Wort. Die PartnerInnen erklären, dass sie eine eingetragene Partnerschaft eingehen wollen und unterzeichnen die Partnerschaftsurkunde. Anschliessend wird eine Bescheinigung über die eingetragene Partnerschaft ausgestellt (Partnerschaftsausweis). Bei einigen Zivilstandsämtern dürfen die Paare nach Abschluss der offiziellen Zeremonie auch noch eine gegenseitige Erklärung oder auch Ringe austauschen.

3.3 Kosten

Die Kosten setzen sich aus Gebühren und Gebührchen zusammen, die sich in der Regel auf zwischen 400 und 500 Franken belaufen.

4 Partnerschaften mit BürgerInnen anderer Staaten

Falls eine Partnerin oder ein Partner hat kein Aufenthaltsrecht für die Schweiz hat, müssen sich binationale Paare trotz Partnerschaftsgesetz auf Widerstand und ablehnende Behandlung durch Behörden und ihre Vertreter gefasst machen. Der Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin kostet zwar, kann sich aber lohnen.

- Beim Auftauchen von ernsthaften Schwierigkeiten berät das PINK CROSS-Sekretariat gerne und vermittelt, falls ratsam, spezialisierte AnwältInnen. 031 372 33 00
- Unfaire, herabsetzende und diskriminierende Vorkommnisse bitte in jedem Fall ans PINK CROSS-Sekretariat melden: office@pinkcross.ch

4.1 Finanzielle Vorbedingungen

Damit der ausländische Partner bzw. die ausländische Partnerin in die Schweiz einreisen kann und damit eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, muss der oder die PartnerIn in der Schweiz in stabilen finanziellen Verhältnissen leben. Schulden und Abhängigkeit von Sozialhilfe können zur Ablehnung des Gesuchs führen.

© PINK CROSS 2006

4.2 Ausländische StaatsbürgerInnen benötigen folgende Papiere

- Dokumente des Herkunftslandes über Geburt, Geschlecht, Name, Abstammung, Zivilstand und Staatsangehörigkeit
- Niederlassungsausweis oder Wohnsitzbescheinigung
- Pass oder Identitätskarte.

Ausser Pass/Identitätskarte dürfen die Dokumente bei der Eintragung in der Regel nicht älter als sechs Monate sein.

Wichtig: Die verlangten Dokumente können sich nach Herkunftsland unterscheiden. Es sind aber grundsätzlich dieselben Papiere wie bei einer Heirat. Eine Übersicht, aus welchem Land welche Papiere nötig sind, findet sich auf www.gaz.zh.ch, unter «Zivilstandswesen», «Wegleitung Eheschliessung AusländerInnen». Sind die Papiere nicht in einer der vier Landessprachen verfasst, kann das Zivilstandsamt eine beglaubigte Übersetzung verlangen. Das Zivilstandsamt kann die Übersetzung selbst vornehmen. Die Kosten werden dem Paar verrechnet.

4.3 Vorgehen

4.31 PartnerIn hat bereits Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für die Schweiz:

Vorgehen identisch wie bei Schweizer PartnerInnen

4.32 PartnerInnen aus Staaten ohne Visumspflicht

- Einreise als TouristIn
- Spätestens 8 Tage vor Ablauf der 3 Monate, die ein touristischer Aufenthalt dauern kann, besser aber möglichst bald nach Einreise: anmelden bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde/Kreisbüro und dann bei der Fremdenpolizei/dem Migrationsamt des Kantons eine Kurzaufenthaltsbewilligung L zwecks Vorbereitung einer eingetragenen Partnerschaft beantragen.
- Weilt der Partner oder die Partnerin aus dem Ausland während der Vorbereitungszeit hauptsächlich im Herkunftsland und hat dort auch noch offiziell Wohnsitz, kann auf die Kurzaufenthaltsbewilligung L verzichtet werden.

4.33 PartnerInnen aus Staaten mit Visumspflicht

müssen bei der Schweizer Vertretung in ihrem Land:

- eine Kurzaufenthaltsbewilligung L zwecks eingehen einer eingetragenen Partnerschaft beantragen.
- Dazu müssen die Dokumente gemäss Punkt 4.2 vorgelegt werden. Die Prüfung der Papiere kann längere Zeit in Anspruch nehmen.
- Spätestens 8 Tage nach der Einreise in die Schweiz müssen sie sich bei Einwohnerkontrolle der Gemeinde melden.

.

Empfehlenswert: bereits die für die Eintragung nötigen Papiere dabei haben. In stark homophoben Staaten empfiehlt es sich zudem, dass der Schweizer Partner telefonisch mit dem schweizerischen Leiter der konsularischen Abteilung Kontakt aufnimmt.

4.4 Das Aufenthaltsgesuch bei der Ausländerbehörde

Mit dem Gesuch muss die Ernsthaftigkeit der Eintragungsabsicht dargelegt werden und es muss glaubhaft gemacht werden, dass das Paar finanziell ohne staatliche Hilfe auskommen wird. Die erforderlichen Dokumente sind entweder persönlich bei der Einwohnerkontrolle abzugeben oder direkt der kantonalen Ausländerbehörde (Migrationsamt oder Fremdenpolizei) zuzustellen.

- Kopie Mietvertrag

© PINK CROSS 2006

- Kopie des Arbeitsvertrages und/oder aktuelle Lohnausweise / Bankauszüge
- IV-Rentner benötigen eine Kopie der IV-Verfügung sowie Belege über eventuelle Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zur Rente
- Bei Arbeitslosigkeit: Arbeitslosenabrechnungen der letzten 3 Monate.
- Ist die oder der in der Schweiz wohnende PartnerIn neu im Kanton, braucht sie einen Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister des früheren Wohnkantons.
- Ev. Wohnsitzbestätigung des Partners oder der Partnerin aus dem Ausland.
- Kopie der Krankenkassenpolice für die ausländische Partnerin /den ausländischen Partner (Einziger Anbieter von Policen für TouristInnen ist unseres Wissens Elvia).

Wichtig: Ist der oder die in der Schweiz wohnhafte PartnerIn von Sozialhilfe abhängig oder verschuldet oder bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass sich das Paar in der Schweiz finanziell über Wasser halten kann, kann die Bewilligung verweigert werden.
Ebenfalls verweigert wird die Bewilligung, wenn das Amt zur Auffassung kommt, es handle sich um einen Versuch, die schweizerischen Einwanderungsgesetze zu umgehen (Scheinpartnerschaft).
Die Bewilligung L kann auch verweigert werden, wenn der oder die ausländische PartnerIn in der Schweiz straffällig geworden oder im Ausland einschlägig vorbestraft ist.

4.5 Definitive Regelung des Aufenthalts

4.51 Aufenthaltsbewilligung

Die definitive Regelung des Aufenthalts erfolgt nach der Eintragung der Partnerschaft. In der Regel muss bei der Ausänderbehörde (Fremdenpolizei/beim Migrationsamt) ein Familiennachzugsgesuch eingereicht werden. Der ausländische Partner/die ausländische Partnerin erhält vorerst eine jährlich zu erneuernde Aufenthaltsbewilligung B.

4.52 Niederlassungsbewilligung

Nach fünf Jahren kann der oder die aus dem Ausland eingewanderte PartnerIn eine Niederlassungsbewilligung C beantragen.

4.53 Einbürgerung

Die eingetragene Partnerin einer Schweizerin oder der eingetragene Partner eines Schweizers kann frühestens nach drei Jahren Partnerschaft die Einbürgerung beantragen. Bedingung: er oder sie hat nachweislich insgesamt schon fünf Jahre in der Schweiz gelebt, eines davon unmittelbar bevor das Gesuch gestellt wird.

5 Anerkennung anderer Partnerschaften

5.1 Ausländische Partnerschaften und Ehen

Nach ausländischem Recht geschlossene Partnerschaften und Ehen – mit Ausnahme des französischen PaCS – werden von der Schweiz als eingetragene Partnerschaften anerkannt. Sie können der zuständigen Schweizer Vertretung zur Eintragung in die elektronische Datenbank des Schweizerischen Zivilstandswesens gemeldet werden.

5.2 Zürcher Partnerschaft und Genfer und Neuenburger PaCS

Voraussichtlich auf Ende 2007 wird das Zürcher Partnerschaftsgesetz aufgehoben. Nach Zürcher Recht registrierte Paare, die sich weiterhin rechtlich verbunden bleiben wollen, müssen sich nach Bundesrecht eintragen lassen. Der Kanton Zürich wird aber rechtzeitig informieren.

Genfer und Neuenburger PaCS bleiben weiter bestehen. Von Anfang an boten sie Heteropaaren eine Mini-Alternative zur Ehe. Künftig werden auch gleichgeschlechtliche Paare aus diesen beiden Kantonen zwischen (kantonalem) PaCS und der (nationalen) Partnerschaft wählen können.

© PINK CROSS 2006

6 Auswirkungen

6.01 Zivilstand

Wer eine Partnerschaft einträgen lässt, ist amtlich nicht mehr «ledig», sondern «in eingetragener Partnerschaft». Wird die Partnerschaft geschieden, heisst der Zivilstand «aufgelöste Partnerschaft». Der Zivilstand ist öffentlich. Da er in vielen Lebensbereichen – Verkehr mit Ämtern, Arbeit, Steuern, Vermögensfragen, Vertragsrecht, Versicherungen und anderen – rechtliche Wirkung hat, macht er Lesben und Schwule sichtbarer. Dagegen ist der Zivilstand im Schweizer Reisepass und auf der Identitätskarte nicht vermerkt.

6.02 Namen

Die PartnerInnen können einen Allianznamen führen. D.h. Ueli Ramseyer Hugentobler und Fritz Hugentobler Ramseyer. Die Namen sind nicht amtlich, können aber im Reisepass eingetragen werden (Wer Reisen ausserhalb Europas unternimmt sollte sich das aber gut überlegen).

6.03 Wirkungen im Alltag

Die Partnerschaft bringt den PartnerInnen die Anerkennung als nächste Angehörige. D.h. Auskunftsrechts des Partners/der Partnerin z.B. im Gesundheitswesen. Besuchsrecht im Spital und während Freiheitsstrafen, auch wenn nur die nächsten Angehörigen zugelassen sind. Und schliesslich kann in Gerichtsverfahren kein Partner und keine Partnerin gezwungen werden, gegen seinen eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin auszusagen, d.h. es gilt das gegenseitige Zeugnisverweigerungsrecht.

Diese Nähe bringt aber auch Ausschlüsse, wie sie für Ehepaare selbstverständlich sind. Eine Richterin darf z. B. nicht über den Fall ihrer Partnerin Recht sprechen. In zahlreichen amtlichen Gremien und Behörden von Gemeinde bis zum Bund können nicht gleichzeitig beide PartnerInnen vertreten sein.

Ausserdem regelt das Partnerschaftsgesetz das Vorgehen im Falle von Streitigkeiten verschiedenster Art.

6.04 Kinder

Wer in eingetragener Partnerschaft lebt, kann keine Kinder adoptieren und ist von den medizinischen Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung ausgeschlossen. Für Kinder, die ein Partner in eine Partnerschaft mitbringt, ist der andere Partner mitverantwortlich, sowohl was Unterhalt, als auch die Ausübung elterlicher Aufgaben angeht. Eine Adoption ist aber ausgeschlossen. Die Vormundschaftsbehörden können nach einer allfälligen Auflösung der Partnerschaft einen Anspruch auf persönlichen Kontakt mit den Kindern einräumen.

6.05 Vermögen und Schulden

Für eingetragene Paare gilt Gütertrennung. D.h. Vermögen und Schulden bleiben getrennt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, vertraglich einen anderen Güterstand zu vereinbaren.
Bei Vermögenswerten, bei denen es Unklarheiten über die Besitzverhältnisse geben könnte, zum Beispiel bei der Einrichtung der gemeinsamen Wohnung, empfiehlt sich ein Inventar.
Für Verpflichtungen, die ein Partner/eine Partnerin für die laufenden Bedürfnisse der Partnerschaft eingeht, haften beide PartnerInnen solidarisch, ausser es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart.
Die PartnerInnen sind sich gegenseitig über ihr Vermögen und ihre Schulden auskunftspflichtig

6.06 Lebensunterhalt und gegenseitige Verantwortung

Die PartnerInnen müssen sich gegenseitig im zumutbaren Mass unterstützen. Benötigt eine der Partnerinnen/einer der Partner Sozialhilfe, wird bei der Festsetzung des Betrags auch das Einkommen der andern Partnerin/des andern Partners berücksichtigt.

© PINK CROSS 2006

Die PartnerInnen sind sich gegenseitig über ihr Einkommen auskunftspflichtig.

6.07 Verträge und andere finanzelle Verpflichtungen

Verträgen, die eine grosse finanzielle Verpflichtung mit sich bringen, z.B. Auto-Leasing oder Immobilienkauf, müssen unter Umständen beide PartnerInnen zustimmen. Das gilt insbesondere auch für Mietverträge und die Kündigung der gemeinsamen Wohnung. In Alltagsfragen kann ein Partner/eine Partnerin aber im Namen des Paars handeln.

6.08 Steuern

Eingetragene Paare werden wie Ehepaare gemeinsam besteuert. D.h.: sie zahlen in den meisten Kantonen vorerst spürbar mehr Steuern, weil das Einkommen zusammengezählt zu einer höheren Steuerstufe führt. Bei Bund wie bei den Kantonen laufen Bestrebungen, diese «Ehestrafe» aufzuheben.

Wohnt das Paar nicht zusammen, bestimmt in der Regel der Kanton den Steuersitz. Im Kanton Bern z.B. ist es der Wohnsitz des Partners, der im Alphabet weiter oben steht, d.h. Hugentobler vor Ramseyer.

6.09 AHV und Berufliche Vorsorge

Eingetragene Paare werden im Sozialversicherungsrecht gleich behandelt wie Ehepaare. Die Gleichstellung bringt Vor- und Nachteile.
Vorteile: Die Partnerin/der Partner eines/einer verstorbenen Angestellten hat je nach Alter und Dauer der Partnerschaft Anrecht auf eine Rente oder eine Einmalabfindung.
Nachteil: Wenn beide das Rentenalter erreicht haben, gibt es nur anderthalb AHV-Renten statt zwei vollständige Renten.
Wird die Partnerschaft aufgelöst, werden die im Bereich AHV und obligatorische Berufsvorsorge während der Partnerschaft erworbenen Guthaben auf beide Partner hälftig aufgeteilt.

6.10 Erbschaft und Schenkung

Eingetragene PartnerInnen sind gegenseitig Haupt-ErbInnen. Sie müssen das Erbe allenfalls mit Kindern und Eltern teilen. Mit einem Testament können die Erbansprüche von Eltern und Kindern auf den Pflichtteil gekürzt werden, falls dies gewünscht wird. Punkto Erbschaftssteuer werden hinterbliebene eingetragene PartnerInnen gleich behandelt wie hinterbliebene EhepartnerInnen. Sie zahlen je nach Kanton keine oder nur eine minimale Erbschaftssteuern Dasselbe gilt auch für Schenkungen beziehungsweise die Schenkungssteuer.

7 Scheidung

7.1 Richterliche Auflösung

Aufgelöst werden kann die Partnerschaft auf gemeinsamen Antrag durch den Richter. Verweigert eine Partnerin oder ein Partner die Auflösung der Partnerschaft, kann der die andere Partnerin bzw. der andere Partner auf Auflösung der Partnerschaft klagen. Voraussetzung ist dann aber, dass das Paar seit mindestens einem Jahr getrennt lebt.

7.2 Unterhaltszahlungen

Hat der eine Partner oder die eine Partnerin während der Partnerschaft z.B. zugunsten des Haushalts auf eine Berufstätigkeit verzichtet oder wenn aus anderem Grunde eine finanzielle Abhängigkeit bestand, kann der Richter auch Unterhaltszahlungen verfügen.

7.3 Aufenthaltsberechtigung

Ausländische PartnerInnen, die nur Dank der eingetragenen Partnerschaft eine Aufenthaltsbewilligung B haben, müssen nach Auflösung der Partnerschaft das Land in der Regel

© PINK CROSS 2006

wieder verlassen. Besitzen sie bereits eine Niederlassungsbewilligung C, können sie in der Regel bleiben.

© Schweizerische Schwulenorganisation PINK CROSS
Veröffentlichung nur mit Quellenangabe
www.pinkcross.ch – office@pinkcross.ch – 031 372 33 00
letzte Aktualisierung:20. August 2008